

Amtsblatt der Europäischen Union

C 12



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

12. Januar 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 12/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10041 — PAI/Addo/ComplEat) ⁽¹⁾	1
--------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 12/02	Euro-Wechselkurs — 11. Januar 2021	2
--------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 12/03	Änderung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)	3
--------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 12/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10082 — CPIB/TPG/The Torstein Hagen Interest in Possession Settlement/Viking) ⁽¹⁾	4
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 12/05

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikationen eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10041 — PAI/Addo/ComplEat)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 12/01)

Am 6. Januar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10041 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Januar 2021

(2021/C 12/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2163	CAD	Kanadischer Dollar	1,5551
JPY	Japanischer Yen	126,76	HKD	Hongkong-Dollar	9,4330
DKK	Dänische Krone	7,4372	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6918
GBP	Pfund Sterling	0,90235	SGD	Singapur-Dollar	1,6180
SEK	Schwedische Krone	10,0760	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,76
CHF	Schweizer Franken	1,0838	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,8079
ISK	Isländische Krone	157,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8806
NOK	Norwegische Krone	10,3680	HRK	Kroatische Kuna	7,5800
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 267,14
CZK	Tschechische Krone	26,239	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9284
HUF	Ungarischer Forint	360,70	PHP	Philippinischer Peso	58,486
PLN	Polnischer Zloty	4,5294	RUB	Russischer Rubel	90,8075
RON	Rumänischer Leu	4,8705	THB	Thailändischer Baht	36,659
TRY	Türkische Lira	9,0550	BRL	Brasilianischer Real	6,6562
AUD	Australischer Dollar	1,5783	MXN	Mexikanischer Peso	24,5301
			INR	Indische Rupie	89,3460

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Änderung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(2021/C 12/03)

I. Bezeichnung des EVTZ, Anschrift und Ansprechpartner (lt. aktuellem Eintrag im EVTZ-Register)

Eingetragene Bezeichnung: European Urban Knowledge Network EGTC Limited [Wissensnetzwerk zur Stadtentwicklung in Europa EVTZ Limited]

Eingetragener Sitz: PO Box 90750, 2509 LT Den Haag, Niederlande

Zuständig (Direktor): Mart Grisel

E-Mail-Adresse: info@eukn.org

Internetadresse des Verbunds: www.eukn.eu

II. Änderungen in Bezug auf Bezeichnung, Direktor, eingetragenen Sitz, Internetadresse des EVTZ

Änderung der Anschrift des eingetragenen Sitzes: Fluwelen Burgwal 58, 2511 CJ, Den Haag, Niederlande

E-Mail-Adresse: secretariat@eukn.eu

III. Neue Mitglieder

Amtliche Bezeichnung: Königreich Spanien, zuständige Behörde für Städtepolitik: Ministerium für Verkehr, Mobilität und Städteagenda

Postanschrift: Paseo de la Castellana, 67, 28071 Madrid, Spanien

Internetadresse: www.mitma.es

Art des Mitglieds: Mitgliedstaat

Land: ES

Amtliche Bezeichnung: Republik Polen, zuständige Behörde für Städtepolitik: Ministerium für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik

Postanschrift: Wspólna 2/4, 00-926 Warschau, Polen

Internetadresse: www.mfipr.gov.pl

Art des Mitglieds: Mitgliedstaat

Land: PL

Amtliche Bezeichnung: Republik Slowenien, zuständige Behörde für Städtepolitik: Ministerium für Umwelt und Raumordnung

Postanschrift: Dunajska cesta 48, 1000 Ljubljana, Slowenien

Internetadresse: www.gov.si

Art des Mitglieds: Mitgliedstaat

Land: SI

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10082 — CPPIB/TPG/The Torstein Hagen Interest in Possession Settlement/Viking)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 12/04)

1. Am 23. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada);
- TPG Capital („TPG“, Vereinigte Staaten);
- The Torstein Hagen Interest in Possession Settlement (der „Trust“, Kaimaninseln);
- Viking Holdings Ltd („Viking“, Bermuda), kontrolliert vom Trust.

CPPIB, TPG und der Trust übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Viking.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CPPIB: internationale Anlageverwaltungsgesellschaft, die die ihr übertragenen Mittel aus dem Canada Pension Plan verwaltet. Sie investiert hauptsächlich in öffentliche und private Beteiligungstitel, Immobilien, Infrastruktur, Kreditinvestitionen und festverzinsliche Anlagen.
- TPG: private Investmentfirma, die eine Reihe zusammengehörender Fonds verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwirbt.
- Trust: keine anderen einnahmebringenden Geschäftstätigkeiten als die von Viking getätigten.
- Viking: Hochsee- und Flusskreuzfahrten weltweit, auch in Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10082 — CPIOB/TPG/The Torstein Hagen Interest in Possession Settlement/Viking

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikationen eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 12/05)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„CEBREROS“

PDO-ES-02348-AM01

Datum der Mitteilung: 23.10.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Änderung der allgemeinen Analysemerkmale

ÄNDERUNG:

Herabsetzung des Mindestsäuregehalts ausgedrückt in Gramm Weinsäure pro Liter für gereifte Weine.

Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments werden geändert.

Dabei handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Merkmale des Weins, die keine wesentliche Veränderung des Erzeugnisses darstellt; die Eigenschaften, die sich aus dem Zusammenspiel von natürlichen und menschlichen Faktoren ergeben, die unter dem Punkt „Zusammenhänge“ beschrieben werden, bleiben erhalten. Demzufolge entspricht die vorgeschlagene Änderung keiner der unter Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 als Unionsänderungen definierten Änderungen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

BEGRÜNDUNG:

In den letzten Jahren ist in der Region ein Rückgang der Niederschläge und ein Anstieg der mittleren Temperaturen zu verzeichnen, was bei allen Rebsorten zu einer Verringerung des Säuregehalts geführt hat. Infolgedessen weisen die Weine einen niedrigeren Gesamtsäuregehalt auf, der während der verlängerten Reifezeit in den Fässern aufgrund der Ausfällung des Weinsteines sogar noch weiter sinkt.

2. Änderung der Verpackungsvorschriften

ÄNDERUNG:

Die Verwendung anderer Arten von Behältnissen als Glasflaschen ist dann zugelassen, wenn garantiert werden kann, dass die physikalisch-chemischen und organoleptischen Merkmale der Weine erhalten bleiben.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b Ziffer 2 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht keiner der unter Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 als Unionsänderungen definierten Änderungen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

(1) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß der vorgeschlagenen Änderung ist die Verwendung von anderen Behältnissen, die auf bestimmten Märkten sowohl national als auch international aufgrund ihrer besseren Nachhaltigkeit gefragt sind und keinesfalls die Merkmale des Erzeugnisses beeinflussen, zulässig. Auf diese Weise können ein höherer Bekanntheitsgrad der Weine und ein Wachstum der Produktion auf dem Binnenmarkt und den Außenmärkten erzielt werden und es könnte ein Vorteil in der Werbung für die Qualitätsweine erwachsen.

3. Änderung der Etikettierungsvorschriften (kleinere geografische Einheiten).

ÄNDERUNG:

Als kleinere geografische Einheiten werden die Namen der Gemeinden des abgegrenzten Gebiets (mit der Angabe „Vino de Pueblo“) „Sierra de Gredos“, „Valle del Alberche“, „Valle del Tiétar“ und „Valle de Iruelas“ sowie die exakte Abgrenzung der vier letztgenannten aufgenommen.

Nummer 8 Buchstabe b Ziffer 3 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einziges Dokuments werden geändert.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen, geht es nicht um eine Änderung des geschützten Namens „Cebreros“, dessen Verwendung weiterhin unter den anderen Angaben hervorstechen soll, sondern um die Möglichkeit, weitere geografische Bezeichnungen anzugeben. Die Angabe der kleineren geografischen Einheiten ist eine ergänzende Angabe, die dem Verbraucher zusätzliche Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses liefert.

Diese fakultativen Angaben auf dem Etikett stellen keinesfalls eine Vermarktungsbeschränkung dar.

Demzufolge entspricht die vorgeschlagene Änderung keiner der unter Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 als Unionsänderungen definierten Änderungen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

BEGRÜNDUNG:

Durch die Aufnahme dieser Information auf das Etikett sollen die Informationen zur Herkunft des Weins ergänzt und erweitert werden. Die genannte Information wird das Image des Weins bei den Verbrauchern verbessern.

Die Verbraucher wollen zunehmend mehr über die Herkunft der Weine wissen, die sie trinken, und die Erzeuger möchten diese zusätzlichen Informationen auf den Weinetiketten zur Verfügung stellen, um die Dörfer und geografischen Einheiten mit einer langen Tradition der Erzeugung von Qualitätstrauben herauszustellen. Der Verbraucher soll auf dem Etikett korrekt informiert werden; hierfür müssen die Bedingungen für die Verwendung dieser Namen geregelt werden.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Cebreros

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Weißweine

Die Weißweine verfügen über Farbtöne von Strohgelb bis Goldgelb, sind klar und hell. Sie verfügen über Fruchtaromen und haben einen vollmundigen, ausgewogen und glycerinhaltigen Geschmack. Im Fass gereifte Weine können in ihrer Farbe goldene Anklänge aufweisen; diese Weine verfügen über Aromen von reiferen Früchten und mehr Volumen im Geschmack.

* Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure für Weine älter als ein Jahr: 16,67 mÄq/l bis zu 10 Vol.-% plus 1 mÄq/l für jedes % Alkohol über 10.

Diese Weine können die in Anhang I Teil C, Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 festgelegten Höchstwerte überschreiten, wenn die in Abschnitt 3 des gleichen Anhangs festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

- * Mindestgesamtsäure für Weine mit einer Reifungszeit von mehr als 6 Monaten: 3,5 g/l ausgedrückt in Weinsäure (46,67 mÄq/l).
- * Die Analyseparameter, die in dem vorliegenden Dokument nicht festgelegt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	160

Roséweine

Die Roséweine sind klar und hell, mit Farbtönen von Blassrosa bis Erdbeer- oder Himbeerrosa. Sie zeichnen sich durch Noten von roten und/oder schwarzen Früchten und eine mittlere Struktur im Geschmack aus. Im Fass gereifte Weine können orangenere Farbtöne aufweisen, ihre Fruchtaromen sind weniger intensiv und im Abgang sind Holzaromen zu vernehmen.

- * Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure für Weine älter als ein Jahr: 16,67 mÄq/l bis zu 10 Vol.-% plus 1 mÄq/l für jedes % Alkohol über 10.

Diese Weine können die in Anhang I Teil C, Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 festgelegten Höchstwerte überschreiten, wenn die in Abschnitt 3 des gleichen Anhangs festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

- * Mindestgesamtsäure für Weine mit einer Reifungszeit von mehr als 12 Monaten: 4 g/l ausgedrückt in Weinsäure (53,33 mÄq/l).
- * Die Analyseparameter, die in dem vorliegenden Dokument nicht festgelegt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	160

Rotweine

Die Rotweine sind im Aussehen klar und verfügen über kirschrote Farbtöne mit violetten Anklängen. Sie weisen in der Regel Noten von roten und/oder schwarzen Früchten auf, sind säurehaltig und haben eine ausgewogene Struktur, die ihnen Finesse und Eleganz verleihen. Wenn sie in Fässern gereift sind, behalten sie neben Holzaromen ihre fruchtigen Anklänge bei, werden geschmeidiger und entwickeln einen länger anhaltenden Geschmack und backsteinrote Farbtöne.

- * Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure für Weine älter als ein Jahr: 16,67 mÄq/l bis zu 10 Vol.-% plus 1 mÄq/l für jedes % Alkohol über 10.

Diese Weine können die in Anhang I Teil C, Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 festgelegten Höchstwerte überschreiten, wenn die in Abschnitt 3 des gleichen Anhangs festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

- * Mindestgesamtsäure für Weine mit einer Reifungszeit von mehr als 12 Monaten: 4 g/l ausgedrückt in Weinsäure (53,33 mÄq/l).
- * Die Analyseparameter, die in dem vorliegenden Dokument nicht festgelegt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	13
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

5. Weinbereitungsverfahrena) *Spezifische önologische Verfahren*

Anbauverfahren

- Die Anpflanzung, Lückenfüllung, Standortveredelung und Umveredelung darf nur mit zugelassenen Sorten vorgenommen werden.
- Bei Neuanpflanzungen dürfen nur die Hauptsorten verwendet werden: Garnacha Tinta und Albillo Real.

Die Rebe kann auf folgende Weise erzogen werden:

- traditionelle Gobelet-Methode und ihre Varianten;
- Spalier-Reberziehungssystem: geführte und gestützte Erziehung.

Spezifisches önologisches Verfahren

Potenzieller Mindestalkoholgehalt der Trauben: 12 Vol.-% (rote Rebsorten) und 11 Vol.-% (weiße Rebsorten).

Es dürfen nur Tanks und Behältnisse verwendet werden, die eine Kontaminierung des Weins verhindern und die nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig sind.

Maximale Extraktion: 70 l pro 100 kg Trauben

Reifungsbedingungen:

Bei Weinen mit der Angabe „FERMENTADO EN BARRICA“ (im Fass vergoren) müssen sowohl für die Gärung als auch für den Ausbau mit dem Weintrub Eichenholzfässer verwendet werden.

Der Wein reift in Eichenholzfässern.

Der Zeitraum der Reife beginnt am 1. November des Erntejahres.

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

- Die Weißweine dürfen ausschließlich aus der Rebsorte Albillo Real gekeltert werden.
- Die Rosé- und Rotweine müssen zu mindestens 95 % aus der Rebsorte Garnacha Tinta gekeltert werden.

Bei der Mostextraktion ist die Verwendung sowohl von Hochgeschwindigkeitszentrifugen als auch von kontinuierlichen Pressen untersagt.

b) *Höchsterträge*

6 000 kg Trauben pro Hektar

42 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Nachstehend sind die Gemeinden des abgegrenzten geografischen Gebiets aufgeführt, die alle in der Provinz Ávila liegen:

La Adrada, El Barraco, Burgohondo, Casavieja, Casillas, Cebreros, Cuevas del Valle, Fresnedilla, Gavilanes, Herradón de Pinares, Higuera de las Dueñas, El Hoyo de Pinares, Lanzahíta, Mijares, Mombeltrán, Navahondilla, Navalmoral, Navaluenga, Navarredondilla, Navarrevisca, Navatorgordo, Pedro Bernardo, Piedralaves, San Bartolomé de Pinares, San Esteban del Valle, San Juan de la Nava, San Juan del Molinillo, Santa Cruz de Pinares, Santa Cruz del Valle, Santa María del Tiétar, Serranillos, Sotillo de la Adrada, El Tiemblo, Villanueva de Ávila und Villarejo del Valle.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

ALBILLO REAL

GARNACHA TINTA

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Natürliche und menschliche Faktoren

Natürliche Faktoren

Das zu schützende Gebiet liegt im iberischen Scheidegebirge zwischen den Einzugsgebieten der Flüsse Alberche und Tiétar, die in den Tajo münden. Der Ostteil des Gebirgszugs Sierra de Gredos trennt die beiden Flusseinzugsgebiete. Die Böden sind hauptsächlich granitischen Ursprungs.

Das Relief des Flussgebiets des Alberche ist im Allgemeinen schroff, aber ohne spitze Formen, und durch steile Hänge beachtlicher Höhe gekennzeichnet. Die Rebflächen befinden sich hauptsächlich an den südlich ausgerichteten Hängen der linken Talsohle. Sie befinden sich auf einer Höhe von 800 bis 1 000 m, einige Parzellen können auch über 1 000 m liegen. Das Flussgebiet des Tiétar ist ebener aber auch hier gibt es ein großes Gefälle in Richtung des Flussbettes.

Die Böden sind lehmige Sandböden auf einem leicht säuerlichen Granitsockel mit wenig organischer Substanz. Es gibt eine Schieferfläche mit lehmigen Ton-Sand-Böden, die jedoch wesentlich kleiner ist. Nach der FAO-Klassifizierung handelt es sich bei den Böden in dem Gebiet meist um Braunerden (Cambisole). Dystrische und Humusbraunerden machen den größten Teil der Böden der Rebflächen aus.

Es herrscht mediterranes Klima mit kontinentalem Einfluss, das sich durch relativ kurze, milde Winter und lange, heiße und trockene Sommer auszeichnet. Die durchschnittliche Jahrestemperatur in dem Gebiet, in dem die Rebfläche liegt (die Sierra de Gredos hat ein Bergklima), beträgt zwischen 12 °C und 15 °C, die Niederschlagsmenge schwankt zwischen 400 mm und 800 mm und 215 Tage pro Jahr sind frostfrei. Allgemein lässt sich sagen, dass das Klima wärmer und regnerischer ist als in den anderen Gebieten der Region, wo sich die g. U. am Fluss Duero befinden.

Menschliche Faktoren

Seit Jahrhunderten haben Menschen das beste Land zum Anbau von Reben ausgewählt. Die Wahl fiel dabei auf jene Flächen, die am besten geeignet und süd-südöstlich ausgerichtet waren. Die Höhenlage bestimmter Parzellen — auf einer Höhe von über 1 000 m — ist hervorzuheben.

Die wichtigsten Sorten, die für die Weinbereitung verwendet werden, sind Garnacha Tinta und Albillo Real. In der Geschichte gibt es Hinweise darauf, wie gut diese Sorten für das Gebiet geeignet sind. Obwohl diese Sorten auch in anderen Gebieten angebaut werden, bringen die Eigenschaften des Bodens und des Klimas in den geschützten Weinen sehr charakteristische Merkmale hervor.

Die Rebflächen in dem abgegrenzten Gebiet sind sehr langlebig, 94 % der Reben sind älter als 50 Jahre und 37 % älter als 80 Jahre. Dies bringt geringere Erträge hoher Qualität mit sich.

In der Region besteht ein raumgreifendes Pflanzmuster, das im Allgemeinen mehr als 2,5 m × 2,5 m beträgt. Die Pflanzdichte beläuft sich somit auf 1 600 Reben pro Hektar, was für die geringen und unregelmäßigen Niederschläge und den Boden mit wenig organischer Substanz geeignet ist.

Merkmale des Erzeugnisses

Die Weine des abgegrenzten Gebiets lassen sich wie folgt unterscheiden: weiß, rosé, rot, jung und gereift. Diese weisen alle die folgenden durch das Terroir gezeichneten Merkmale auf:

- hoher Alkoholgehalt;
- hoher Gehalt an ausgewogener Weinsäure;
- lange Lebensdauer, vor allem die Rotweine haben ein gutes Lagerpotenzial;
- sie sind ausgewogen, geschmeidig und grazil am Gaumen und sehr lebendig.

Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Besonderheit der Weine aus dem abgegrenzten Gebiet ist im Wesentlichen auf das geografische Umfeld zurückzuführen. Wie zuvor erwähnt, wird die Fläche durch zwei Gebirgszüge und zwei Flüsse bestimmt, die beide zum Einzugsgebiet des Flusses Tajo gehören. Die Rebflächen befinden sich hauptsächlich an den südlich ausgerichteten Hängen der linken Talsohle. Durch die lokalen Merkmale des Bodens, der Geologie und des Klimas entsteht ein außergewöhnliches und einzigartiges Gebiet für den Rebbau. Außerdem ermöglicht das menschliche Know-how bei der Auswahl der am besten geeigneten Rebsorten und der am besten geeigneten Kulturmethode die Herstellung eines spezifischen und einzigartigen Erzeugnisses. Die wichtigsten Faktoren, die diesen Zusammenhang betreffen, sind nachstehend zusammengefasst:

- Die lehmig-sandige Struktur der Böden mit dem Granitsockel verleiht den Weinen Finesse und lässt sie am Gaumen grazil wirken.
- Das Mikroklima im Gebiet der zu schützenden Ursprungsbezeichnung ist — anders als in den umliegenden Gebieten — vielfältiger als im Rest von Kastilien und León; es ist kühler als in den Gebieten im Süden und im Osten und hat seine eigenen charakteristischen Merkmale. Das Fehlen von Niederschlägen im Sommer und im Frühherbst gewährleistet jedoch, dass die geernteten Trauben gesund und von hoher Qualität sind.
- Die Rebflächen befinden sich in großer Höhe, manche auf mehr als 1 000 m über dem Meeresspiegel, sodass die gewonnenen Trauben einen sehr guten Säuregehalt aufweisen, der dem Wein Frische und Lebendigkeit verleiht.
- Auch die Rebsortenkarte belegt die Besonderheit der Weine. Die Weinerzeuger haben über Jahrhunderte die für das Gebiet am besten geeigneten Sorten ausgewählt: Garnacha Tinta und Albillo Real bilden die Grundlage der Weine und verleihen ihnen ihr Alleinstellungsmerkmal. Aus Garnacha Tinta werden Weine mit einem hohen Alkoholgehalt gewonnen, die dennoch aufgrund der Höhenlage und des Klimas am Gaumen frisch wirken. Albillo Real ist spezifisch für das Gebiet und unterscheidet sich von der Sorte Albillo Mayor, die für andere Gebiete in Kastilien und León typisch ist. Albillo Real bringt komplexe, geschmackvolle und lebendige Weißweine hervor, die für die Reifung im Fass gut geeignet sind.
- Die traditionell verwendeten Pflanzabstände in Kombination mit den geringen Niederschlagsmengen und dem Mangel an organischer Substanz im Boden führen zu sehr niedrigen Traubenerträgen. Dies ist ein wichtiger Qualitätsfaktor, denn die Trauben verfügen über ausgewogene Analyseparameter und haben eine sehr gute industrielle Reifung sowie Polyphenolreifung.
- Die Rebfläche ist sehr alt (94 % der Rebstöcke sind älter als 50 Jahre und 37 % älter als 80 Jahre). In Verbindung mit den zuvor genannten Merkmalen bedeutet dies, dass sich die Weine besonders gut lagern lassen.

Insgesamt bringen die oben beschriebenen Umstände Trauben hervor, die sehr gut reifen; das bedeutet, dass Weine mit hohem Alkoholgehalt (nicht weniger als 12 Vol.-% in Weiß- und Roséweinen und 13 Vol.-% in Rotweinen) gekeltert werden können. Gleichzeitig weisen sie einen erheblichen Säuregehalt (Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g/l, ausgedrückt in Weinsäure) auf. Durch diese beiden Merkmale — ein hoher Alkoholgehalt und ein hoher Säuregrad — entsteht die charakteristische Ausgewogenheit der Cebreros-Weine.

Die Weine aus dem geschützten Gebiet unterscheiden sich von denen der umliegenden Gebiete, insbesondere den Weinen des Duero-Tals, insofern, als sie diese typische Ausgewogenheit zwischen Alkohol und Säure in Verbindung mit einer deutlichen, aber nicht exzessiven Struktur aufweisen, die sie zu Weinen mit sehr elegantem Charakter macht.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Weinbereitungsverfahren umfasst die Abfüllung und die Reifung des Weines, sodass die in der Produktspezifikation beschriebenen organoleptischen und physikalisch-chemischen Merkmale nur dann gewährleistet werden können, wenn alle Weinbereitungsvorgänge im Erzeugungsgebiet stattfinden. Um die Qualität, den Ursprung und die Kontrolle des Weines zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund, dass die Abfüllung der durch die g. U. „Cebreros“ geschützten Weine einer der für die Erreichung der in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale entscheidenden Schritte ist, muss dieser Vorgang in den Abfüllanlagen der Weinkellereien innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

1. Auf den Etiketten der abgefüllten Weine müssen die Angaben des Namens des geografischen Gebiets „Cebreros“ sowie der Vermerk „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder der traditionelle Begriff „Vino de Calidad“ gut sichtbar sein.
2. Die Angabe des Jahrgangs ist ebenfalls zwingend vorgeschrieben, auch ohne Reifung.
3. Außerdem können auf den Etiketten der durch die g. U. „Cebreros“ geschützten Weine die in den folgenden Absätzen genannten fakultativen Angaben gemacht werden:
 - Die Angaben „FERMENTADO EN BARRICA“ (im Fass gegoren) und „ROBLE“ (Eiche) können verwendet werden, solange die Bestimmungen aus den geltenden nationalen Rechtsvorschriften eingehalten werden.
 - Der Name jeder in Punkt 1.6 dieses Einzigsten Dokuments aufgeführten Gemeinde und die Angabe „Vino de Pueblo“ für Weine, die zu mindestens 85 % aus Trauben gekeltert wurden, die von Parzellen dieser Gemeinden stammen.
 - —Der Name des geografischen Gebiets der folgenden kleineren geografischen Einheiten, solange sie die ebenfalls im Folgenden aufgeführten Anforderungen erfüllen:

oder „SIERRA DE GREDOS“: Geschützte Weine, die zu mindestens 85 % aus Trauben gekeltert wurden, die von Parzellen folgender Gemeinden stammen: La Adrada, El Barraco, Burgohondo, Casavieja, Casillas, Cebreros, Cuevas del Valle, Gavilanes, Herradón de Pinares, Higuera de las Dueñas, El Hoyo de Pinares, Lanzahíta, Mijares, Mombeltrán, Navahondilla, Navalnoral, Navaluenga, Navarredondilla, Navarrevisca, Navatalgordo, Pedro Bernardo, Piedralaves, San Bartolomé de Pinares, San Esteban del Valle, San Juan de la Nava, San Juan del Molinillo (Navandrinal), Santa Cruz de Pinares, Santa Cruz del Valle, Santa María del Tiétar, Serranillos, Sotillo de la Adrada, El Tiemblo, Villanueva de Ávila und/oder Villarejo de Valle.

oder „VALLE DEL ALBERCHE“: Geschützte Weine, die zu mindestens 85 % aus Trauben gekeltert wurden, die von Parzellen folgender Gemeinden stammen: Barraco (El) (außer Parzellen 18 und 19), Burgohondo, Cebreros, Herradón de Pinares, Hoyo de Pinares, Navalnoral, Navaluenga (außer Parzellen 8 und 9), Navarredondilla, Navarrevisca, Navatalgordo, San Bartolomé de Pinares, San Juan de la Nava (außer Parzelle 6), San Juan del Molinillo (Navandrinal), Santa Cruz de Pinares, Serranillos, El Tiemblo (außer Parzellen 43, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65) und/oder Villanueva de Ávila.

oder „VALE DEL TIÉTAR“: Geschützte Weine, die zu mindestens 85 % aus Trauben gekeltert wurden, die von Parzellen folgender Gemeinden stammen: Adrada (La), Casavieja, Casillas, Fresnedilla, Gavilanes, Higuera de las Dueñas Lanzahíta, Mijares, Navahondilla, Pedro Bernardo, Piedralaves, Santa María del Tiétar und Sotillo de la Adrada, Cuevas del Valle, Mombeltrán, San Esteban del Valle, Santa Cruz del Valle und/oder Villarejo del Valle.

oder „VALE DE IRUELAS“: Geschützte Weine, die zu mindestens 85 % aus Trauben gekeltert wurden, die von Parzellen folgender Gemeinden stammen:

- Barraco (El): Parzellen 19 und 18.
- Tiemblo (El): Parzellen 43, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65.
- Navaluenga: Parzellen 8 und 9.
- San Juan de la Nava: Parzelle 6.

Link zur Produktspezifikation

www.itacyl.es/documents/20143/342640/Ppta+PCC+DOP+CEBREROS+Rev+1.docx/d76c9227-1015-a025-398a-e6bfaebf5d81

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE